

Satzung

Insel e.V. in Selbstbestimmung leben
Ehrenbergstr. 59, 22767 Hamburg
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung
am 25.01.2017

§ 01 Sitz und Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Insel e.V. in Selbstbestimmung leben“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg/Vereinsregister unter der Nummer: 10544 eingetragen.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Ziel des Vereins ist die Förderung von Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung und deren Angehörigen sowie die Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf. Dies beinhaltet auch den Aufbau und die Unterhaltung von Einrichtungen zu diesem Zweck.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützende Leistungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit einer psychischen Erkrankung
2. Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Menschen mit Behinderung,
3. Unterstützende Leistungen für Familien, Kinder und Jugendliche.
4. Angebote nach dem Betreuungsgesetz; die Anerkennung als Betreuungsverein gemäß § 1908 f BGB liegt vor,

§ 03 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind z.B. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss beim Vereinsvorstand gestellt werden.

Über die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied sowie über einen Wechsel des Mitgliederstatus entscheidet auf Antrag der Vorstand. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab schriftlicher Mitteilung der Ablehnung an ihn, Antrag zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Sie entscheidet in der nächstfolgenden Sitzung endgültig über den Mitgliedsantrag mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden. Das betroffene Mitglied muss zu der den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung geladen und angehört werden. Der für das laufende Kalenderjahr gezahlte Beitrag wird im Falle des Austritts oder Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 5 Mittel

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats festgelegt.

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen

§ 06 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 07 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einem oder mehreren hauptamtlichen Geschäftsführer(n).

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der Vorstand um weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder erweitert werden kann. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

Die Vorstände werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Vorstände werden jeweils für 5 Jahre bestellt. Scheidet ein Vorstand während der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Aufsichtsratssitzung für den ausgeschiedenen Vorstand eine Neuwahl statt. Die Wiederwahl von Vorstands-Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Mehrere hauptamtliche Geschäftsführer sind nur mit jeweils einem weiteren hauptamtlichen Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis sowie für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung durch den Aufsichtsrat Vollmachten an besondere Vertreter gemäß § 30 BGB erteilen.

Geschäftsführer erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 08 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß den Satzungszwecken mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinsmittel
- Verwendung der Vereinsmittel auf Grundlage der Finanzplanung
- Personalplanung und Personalführung
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat am Ende jedes Quartals
- Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats
- Aufstellen einer Finanzplanung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf
- Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Jahresberichts innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des vorherigen Geschäftsjahres
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation bestehender Einrichtungen und Angebote

§ 09 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 2, höchstens 7 stimmberechtigten ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht hauptamtlich im Verein tätig sein dürfen. Ein Aufsichtsratsmitglied soll Mitarbeitervertreter sein. Dieser darf nicht in leitender Position im Verein tätig sein. Der Mitarbeitervertreter ist beisitzender Aufsichtsrat. Er berät den Aufsichtsrat und besitzt im Aufsichtsrat kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die konkrete Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Mitarbeitervertreter darf nicht zum Vorsitzenden oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat kommt mindestens 3x im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Besteht der Aufsichtsrat aus 2 stimmberechtigten Mitgliedern müssen beide anwesend sein. In diesem Fall fallen bei Stimmgleichheit dem Aufsichtsratsvorsitzenden 2 Stimmen zu. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.

Soweit im Gesetz oder in der Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen soll, wenn der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vereins durch den Vorstand, berät diesen und berichtet der Mitgliederversammlung.

Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:

- Festlegung der Anzahl und Funktion der Vorstands-Mitglieder
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes und/oder einzelner Vorstands-Mitglieder
- Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vorstandes
- Kontrolle des Vorstandes
- Genehmigung der Finanzplanung des Vorstandes
- Prüfung des Jahresabschlusses ggf. durch Beauftragung eines Buch- bzw. Wirtschaftsprüfers und Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung
- Abgabe von Vorschlägen zum Beschluss von Mitgliedsbeiträgen

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Sie ist unterjährig binnen 4 Wochen unter Angaben der Gründe einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat unter Angabe der Gründe verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung

nichts anderes bestimmt ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Änderung des Betreuungskonzeptes und des Namens des vom Kasper-Hauser e.V. übernommenen Kaspar-Hauser-Hauses bedarf eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung und Aufgaben des Vereins
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- Abgabe von Empfehlungen an den Aufsichtsrat
- Genehmigung und Feststellung des ggfls. geprüften Jahresabschlusses
- Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Beschluss von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- Beschluss über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Aufsichtsrats sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll unterzeichnen der Protokollführer und der Leiter der Sitzung.

§ 14 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer Stimmmehrheit von mindestens der Hälfte der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden, wobei mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Liquidation.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit bei Satzungsänderung oder Auflösung ist frühestens nach zwei Wochen, spätestens innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.